

**14542/AB**  
**vom 12.07.2023 zu 15063/J (XXVII. GP)**  
Bundesministerium [sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2023-0.400.526

Wien, 7.7.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 15063/J des Abgeordneten Peter Wurm betreffend VKI: UNIQA – Klausel zum Unterjährigkeitszuschlag ist unzulässig** wie folgt:

**Frage 1:**

- *Wie viele Versicherungsverträge betrifft die Aufhebung der sogenannten „Unterjährigkeitszuschläge“ bei der UNIQA-Versicherung aktuell?*

---

Weder meinem Ressort noch dem Verein für Konsumenteninformation (VKI) liegen Daten über die Anzahl der von der gegenständlichen Entscheidung betroffenen Versicherungsverträge der UNIQA Österreich Versicherung AG (UNIQA) vor.

Rückforderungsansprüche aufgrund der Unzulässigkeit der genannten Klausel ergeben sich jedoch „nur“ für jene Verbraucher:innen,

- die ihre Versicherungsprämie unterjährig gezahlt haben,
- denen tatsächlich Unterjährigkeitszuschläge verrechnet wurden

- und die beim Abschluss des Versicherungsvertrags über die Höhe des Zuschlags für die unterjährige Zahlungsweise nicht informiert wurden.

Die Anzahl der betroffenen Verbraucher:innen, auf die die genannten Voraussetzungen zutreffen, kann nicht beziffert werden. Um den betroffenen Verbraucher:innen aber die Geltendmachung ihrer Ansprüche zu erleichtern, hat der VKI einen Musterbrief zur Geltendmachung der Rückforderungsansprüche kostenlos zur Verfügung gestellt.

**Frage 2:**

- *Sind andere Versicherungsanstalten und deren Vertragsgestaltung auch von der Aufhebung der UNIQA-Unterjährigkeitszuschläge betroffen bzw. können sich die Versicherungsnehmer auf die vom Verein für Konsumenteninformation (VKI) durchgefachten Rechtsansprüche gegenüber ihren Partnerversicherungen berufen?*

Das gegenständliche Urteil wurde gegen die UNIQA im Rahmen der Verwendung ihrer Allgemeinen Versicherungsbedingungen erwirkt. Folglich besteht auch lediglich gegenüber der UNIQA ein Exekutionstitel, mit dessen Hilfe allfällige Rückforderungsansprüche gerichtlich durchgesetzt werden können.

Nichtdestotrotz ist davon auszugehen, dass das Urteil richtungsweisende Voraussetzungen bzw. Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit von Unterjährigkeitszuschlägen statuiert.

Soweit sich solche bzw. ähnliche Klauseln in Bezug auf Unterjährigkeitszuschläge in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen anderer Versicherungsunternehmen finden, besteht für die klagsbefugten Verbände die Möglichkeit, dies mittels Abmahnungen und Verbandsklagen aufzugreifen.

Hinsichtlich der vom VKI im Rahmen des Klagsprojekts mit meinem Ressort geführten Verfahren weise ich darauf hin, dass auf der Website [www.verbraucherrecht.at](http://www.verbraucherrecht.at) transparent über die Aktivitäten des VKI im Zusammenhang mit Verbandsklagen bzw. Abmahnverfahren informiert wird. Über geplante und laufende Verfahren wird dabei aus prozessrechtlichen (inklusive kostenrechtlichen) Gründen nur teilweise bzw. erst in einem späteren Verfahrensstadium informiert (siehe dazu auch Parl. Anfragen Nr. 12696/J, Nr. 12697/J und Nr. 12699/J).

**Frage 3:**

- *Welche anderen Versicherungsbedingungen sind von diesem Urteil gegen die UNIQA-Versicherung betroffen?*

Das gegenständliche Urteil gilt für alle von der UNIQA im geschäftlichen Verkehr mit Verbraucher:innen verwendeten Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Das heißt, die UNIQA darf die konkrete Klausel zu den Unterjährigkeitszuschlägen in Zukunft weder in ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen verwenden noch sich auf eine solche berufen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch